

## **Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Betonfertigteile**

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe und Verträge mit Kaufleuten im Sinne des HGB.

Dieses gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Gleiches gilt für Liefergeschäfte mit Nichtkaufleuten und beim Verbrauchsgüterkauf, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten:

### **1. Angebot**

Die im Angebot genannten Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **2. Lieferung und Annahme**

2.1 Liefer- und Ausführungsfristen können erst dann vereinbart werden, wenn uns alle erforderlichen Genehmigungen und sämtliche technische Details durch den Kunden vorgelegt werden und sind vorher unverbindlich. Ändert der Auftraggeber nachträglich Angaben, sind die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen neu zu vereinbaren.

2.2 Von uns erarbeitete Fertigungsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, sind vom Kunden sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die Unterlagen für die Produktion als genehmigt.

2.3 Auch wenn Lieferungen für bestimmte Tage schriftlich vereinbart wurden, wird das Geschäft niemals zu einem Fixgeschäft, gleichwohl sind wir bemüht, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten.

2.4 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, verlängert sich die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Falls wir uns mit einer verbindlich gewordenen Lieferfrist im Verzuge befinden, kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich unter Hinweis auf einen beabsichtigten Rücktritt eine angemessene Nachlieferfrist gesetzt hat.

2.5 Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt u.a. einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehinderten befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden. Unterliegen die Anfahrstraßen einer Nutzungsbeschränkung, so sind Ausnahmegenehmigungen bauseitig für das Benutzen in dem angegebenen Umfang von dem Kunden zu beschaffen. Das Entladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

2.6 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter und sonst sachwidriger Abnahme hat der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für eventuelle Folgeschäden Schadensersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

### **3. Gefahrenübergang:**

Bei Auslieferung außerhalb des Erfüllungsortes (9 Ziff. 1) gilt ein Versandkauf als vereinbart, auch wenn der Transport durch uns erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lieferwerk verlassen hat bzw. dem Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist. Dieses gilt nicht für beim Verbrauchsgüterkauf.

### **4. Sachmangelhaftung:**

4.1 Die Betonfertigteile werden nach den geltenden Vorschriften hergestellt und fremdüberwacht. Eine Garantie ist in keinem Fall vereinbart.

4.2 Der Kunde hat sofort nach der Entladung die gelieferten Teile auf Schäden hin zu untersuchen und uns von einer etwaigen Beschädigung zu unterrichten. Bei einem Verbrauchsgüterkauf beträgt die Frist 2 Wochen. Jede Haftung für Mängel und Schäden ist ausgeschlossen, wenn die Feststellung nicht rechtzeitig getroffen und/oder uns schriftlich mitgeteilt worden ist. Die gleiche Prüfungspflicht trifft den Kunden bei Selbstabholung ab Werk. Mit der Weiterverarbeitung eines mangel- oder schadhaften Elementes geht das Rügerecht grundsätzlich verloren.

4.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt 1 Jahr, bei einem Verbrauchsgüterkauf 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr.:2 BGB).

4.4 Wegen eines Sachmangels ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Dem Kunden bleibt ausdrücklich vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist.

## 5. Schadensersatz:

Schadensersatzansprüche gegen uns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, sind ausgeschlossen, wenn sie durch lediglich einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

## 6. Abrechnung und Preise:

6.1 Abrechnungsmaß bei Decken-elementen ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände, die im Regelfall an den Auflageseiten 10 bis 12 cm betragen. Aufrechnungsmaß für Wandelemente ist die jeweils größere Fläche der Einzelschale. Sonstige

Betonfertigteile richten sich hinsichtlich des Abrechnungsmaßes und des Preises nach unserem Angebot.

6.2 Im Grundpreis je qm Decken- und Wandelemente ist enthalten:

a) Umbemessung und Erstellung der Verlegepläne - Aussparungen von 1 qm und größer werden von der Abrechnungsfläche abgezogen.

6.3 In den Angebotspreisen sind insbesondere nicht enthalten: Statik und Prüfgebühren, Zusatzleistungen sowie z.B. Wassernasen, Isolierungen, Dübel, Steckdosen, Aufkantungen, Isokörbe u.a.

## 7. Zahlungsbedingungen:

7.1 Lieferungen erfolgen ausschließlich gegen Vorkasse, soweit nicht mit dem Kunden eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

7.2 Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.3 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sowie Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Bei zahlungshalber vom Kunden gegebenen Schecks oder Wechseln können wir gegen Rückgabe derselbigen Barleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die unseren Leistungsanspruch gefährden können, wenn der Kunde seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. § 313 BGB bleibt unberührt.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges bleiben Schadensersatzansprüche, die über die gesetzliche Verzinsung hinausgehen, unberührt.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern. Aus der Annahme weiterer Aufträge kann ein Verzicht auf das vorstehende Recht nicht abgeleitet werden.

7.6 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen und Leistungen bleibt die Verrechnung der Geldeingänge auf eine oder auf die andere Schuld uns überlassen, es sei denn, der Kunde nimmt eine konkrete Zahlungsbestimmung vor. Der Kunde kann mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, soweit wir diese nicht ausdrücklich anerkannt haben oder sie nicht rechtskräftig festgestellt worden sind.

7.7 Mehrere Kunden haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Sämtliche Kunden bevollmächtigen einander, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen, ferner mit der Wirkung für und gegen alle Kunden zu handeln.

## **8. Sicherungsrechte:**

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben solange unser Eigentum, bis der kaufmännische Kunde sämtliche Forderungen aus unseren Geschäftsverbindungen erfüllt hat. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die letzten Lieferungen bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderungen. Nichtkaufleuten gegenüber gilt ein Eigentumsvorbehalt bis zu Erfüllung der Forderung.

8.2 Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus der berechtigten Weiterveräußerung oder dem Einbau der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer bzw. Auftraggeber entstandenen Ansprüche sicherungs-halber bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung.

8.3 Auf Verlangen hat der in Verzug geratene Kunde die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8.4 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im Voraus abgetretenen Forderung.

8.5 Der Kunde sichert zu, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder im Voraus verpfändet noch sicherungshalber übereignet zu haben. Er darf diese auch zukünftig weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter nachrangig durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

8.6 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; gleiches gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest.

## **9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk.

9.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Schleswig, wenn der Kunde Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Nichtigkeitsklausel:**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand 01.10.2021